



DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES MIT DEN MITTEILUNGEN
DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

AUSGABE 02 / 2024 - 78. JAHRGANG



(c) Pixabay

MEILENSTEIN
IN DER LAND- U.
FORSTW.
BERUFSAUSBILDUNG

WAS IST EIN
ARBEITSUNFALL?

KV ABSCHLUSS
DN IN KÄSEREI-
BETRIEBEN

FÖRDERUNGEN

www.lfb.at/tirol ~ www.lak-tirol.at

INHALTSVERZEICHNIS

Meinung aktuell	3
Einladung zur TLFAB 76. Vollversammlung	4
Infos aus der Rechtsabteilung	
Was ist ein Arbeitsunfall?	6
Arbeitnehmerveranlagerung	9
Mitteilung der Landarbeiterkammer	
Bildungstage	10
Landarbeiterehrungen 2024	13
Kollektivvertragsverhandlungen	
Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols	15
Artikel von Externen	
Gärtnertipp	16
Seniorenalltag	18
Betriebsräte Workshop	18
Photovoltaik: Neuerungen 2024	20
Totengedenken	20
Unsere Berufsgruppen stellen sich vor	21
Sprechtage der Landarbeiterkammer Tirol	21
Förderungen	22
Damals	23
Kontakt	24

Warum Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund werden?

Die besten Kollektivverträge in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs haben wir in Tirol.
Dies ist nur durch gemeinsame Anstrengung aller gelungen.

Werde daher auch du Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund!



MEINUNG AKTUELL

VON LANDESOBMANN ANDREAS GLEIRSCHER



”

Nach den ersten Abschlüssen mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 geht es nun in die nächste Verhandlungsrunde für die Kollektivverträge, welche ab März, April und Mai ihren Geltungsbeginn haben. Die Inflation sinkt nur langsam, ist aber doch rückläufig. Das bemerkt man derzeit noch wenig, vor allem bei Betrachtung der Jahresinflationsrate für 2023, die mit 7,8% alles andere als niedrig ist. Der Rückgang wird allerdings deutlicher, wenn die sogenannte rollierende Inflation herangezogen wird. Gemessen von Februar 2023 bis Jänner 2024 beträgt die Inflation im Schnitt 7,3%, Tendenz sinkend. Auf diesen Umstand werden die Dienstgebervertreter bei den nächsten KV-Verhandlungen mit derselben Vehemenz hinweisen, wie sie im Vorjahr die monatlich stark steigende Inflation kleinreden wollten. Es liegt an unseren Verhandlungsteams auch hier hartnäckig zu bleiben und den für die Inflation jeweils richtigen Betrachtungszeitraum heranzuziehen.

Am 18.03.2024 findet die 76. Vollversammlung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes statt, zu der ich euch sehr herzlich einladen möchte. Es ist zu hoffen, dass wiederum sehr viele Vertreterinnen und Vertreter unserer Sozialpartner und Partnerorganisationen, aber besonders auch aus Politik und Verwaltung unserer Einladung folgen werden. Sie werden sich davon überzeugen können, zu welchem zahlreichen und geschlossenem Auftritt die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Tiroler Land- und Forstwirtschaft im Stande sind.

Der Tagesordnung könnt ihr entnehmen, dass uns der Präsident der Landwirtschaftskammer Tirol, Abg.z.NR Ing. Josef Hechenberger, mit einem Fe-

streferat beehren wird, aber auch, dass wir uns dem Thema Fake News und Verschwörungstheorien im Rahmen eines Impulsvortrags annehmen werden. Wir befinden uns in einem Wahljahr und gerade in Wahlkampfzeiten gilt es, sorgfältig nachzudenken und verlockend klingende Botschaften besonders kritisch zu hinterfragen. Gerade als Interessenvertretung und Sozialpartner dürfen wir nicht müde werden, sachliche und zweckdienliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang freut es mich ganz besonders, dass sich das neue Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz zur österreichweiten Vereinheitlichung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft auf der Zielgeraden befindet. Mit diesem Bundesgesetz soll u.a. auch der neue Lehrberuf Berufsjagdwirtschaft entstehen und damit eine jahrzehntelange Forderung, die Berufsjägerausbildung in Österreich endlich zu vereinheitlichen, verwirklicht werden. Beharrlichkeit macht sich doch immer wieder bezahlt.



“

Einladung

zur 76. Vollversammlung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes am

Montag, dem 18. März 2024 um 09.30 Uhr
im Kultur- und Veranstaltungszentrum „KiWi“, Dörferstraße 57,
in Absam.

Tagesordnung :

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Landesobmann Präsident Andreas Gleirscher;**
- 2. Totengedenken;**
- 3. Tätigkeitsbericht;**
- 4. Kassabericht und Bericht der Rechnungsprüfer;**
- 5. Impulsvortrag, Verschwörungstheorien und Fake News**
- Benjamin Grünbichler MSc;
- 6. Festreferat - NR Präsident Ing. Josef Hechenberger;**
- 7. Grußworte der Gäste;**
- 8. Allfälliges/Wünsche/Anregungen;**
- 9. Landeshymne.**

Die musikalische Umrahmung gestaltet wieder die Familienmusik
Runggatscher aus Absam.

Im Anschluss an den offiziellen Teil werden alle Teilnehmer der Vollversammlung zu einem Mittagessen eingeladen.

Für den Tiroler Land- und Forstarbeiterbund

Mag. Johannes Schwaighofer e. h.	Präsident Andreas Gleirscher e. h.
Landessekretär	Landesobmann



MEILENSTEIN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSAUSBILDUNG

Der Österreichische Landarbeiterkammertag begrüßt den Ministerratsbeschluss für ein neues land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz.

„Das Gesetz ist ein absoluter Meilenstein für die gesamte Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft und wegweisend für eine erfolgreiche Zukunft“, so die erste Reaktion des ÖLAKT-Vorsitzenden Andreas Freistetter zum Ministerrat vom 14.02.2024.

Die bundesweite Vereinheitlichung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes war ein zentrales Anliegen der Landarbeiterkammern, die als Arbeitnehmerinteressenvertretung bis zuletzt in die Gespräche mit dem Ministerium und Sozialpartnern eingebunden waren.

„Die Land- und Forstwirtschaft braucht gerade in Zeiten des Klimawandels gut ausgebildeten Nachwuchs. Mit dem neuen Gesetz ist gewährleistet, dass für alle Lehr- und Fachausbildungen bundesweit die gleichen Rahmenbedingungen gelten und somit eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet ist“, freut sich Freistetter.

Die zweite wichtige Neuerung ist die bundesweite Etablierung eines neuen Lehrberufes. Mit der Lehre zum Berufsjäger kommt zu den bislang 15 land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen ein neuer, 16. Lehrberuf hinzu. „Naturraummanagement und das Zusammenspiel von Wald und Wild haben in vielen Forst-, Jagd- und Gutsbetrieben an Bedeutung gewonnen, sodass wir für ausgebildete Berufsjäger zukünftig zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten sehen“, betont Freistetter, der nun auf eine möglichst breite Zustimmung zum neuen Gesetz im Nationalrat hofft.

„Gerade in der Land- und Forstwirtschaft benötigen wir gut ausgebildete Fachkräfte. Die Facharbeiterausbildung und Meisterausbildung sichert die Weitergabe der praxisnahen Ausbildung für unsere Land- und Forstwirtschaft und bereitet Bäuerinnen und Bauern darauf vor, sich selbst bzw. ihre Betriebe optimal für die Zukunft aufzustellen. Meisterinnen und Meister sind damit die Fachkräfte und Führungskräfte der Zukunft. Ich freue mich mit dem Berufsausbildungsgesetz nun weitere Unterstützung und Entlastung für die Fachkräfte zu bewirken“, so Bundesminister Norbert Totschnig.

Quelle: ÖLAKT

WINTERTAGUNG 2024

Die 71. Wintertagung fand vom 23. Jänner bis 1. Februar 2024 unter dem Motto „Wir leben Innovation aus Tradition! Die Bäuerinnen und Bauern zwischen Versorgungssicherung, Preisdruck und Klimazielen“ in Wien statt.

An 11 Fachtagen wurden bei Österreichs größter Informations- und Diskussionsveranstaltung in der Landwirtschaft brandaktuelle und spannende Beiträge von über 150 Referent:innen präsentiert. Am Eröffnungstag Agrarpolitik in Wien nahmen auch die Vertreter des Österreichischen Landarbei-

terkammertags (ÖLAKT) teil.

Zu den Vortragenden gehörten u.a. Bundesminister Mag. Norbert Totschnig („Österreichs Weg zu einer ökosozialen Landwirtschaft für alle“) und EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn („Fit for 55: Europas Balance zwischen Wettbewerb und Nachhaltigkeit“).





Mag. Markus Steinbacher
Rechtsreferent



WAS IST EIN ARBEITSUNFALL?

Die (unselbstständige als auch selbstständige) Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ist trotz aller technologischer Fortschritte eine sehr gefahrenge-neigte Tätigkeit. Nach wie vor ereignen sich dabei (zu) viele Unfälle. Doch wann liegt ein Arbeitsunfall im rechtlichen Sinne tatsächlich vor? Es sind dabei drei grobe Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Arbeitsunfall im engeren Sinne

Arbeitsunfälle sind nach der gesetzlichen Definition Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung ereignen. Der Begriff „Unfall“ ist dabei als plötzliches, zeitliches begrenztes, von außen einwirkendes Ereignis bzw. außergewöhnliche Belastung zu verstehen.



Beispiel 1:

Ein:e Forstarbeiter:in wird bei der Aufarbeitung von Windwurf von einem zurückschnellenden Ast am Oberkörper verletzt; ein:e Landarbeiter:in wird bei der Stallarbeit von einem Stier an die Wand gedrückt und an der Schulter verletzt; ein:e Erntearbeiter:in erleidet bei der Feldarbeit aufgrund extremer Hitze einen Kreislaufkollaps.

- Der örtliche Zusammenhang ist nicht nur innerhalb der Betriebsstätte gegeben, sondern an jedem Ort, an dem der Arbeitnehmer:in seine berufliche Tätigkeit verrichtet.

Beispiel 2:

Ein Mitarbeiter im Außendienst ist auf einer Dienstreise in einen Verkehrsunfall verwickelt; Sturz im Büro.

- Der zeitliche Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Unfall bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit während der Arbeitszeit ereignet.

- Für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs muss der Unfall in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Dieser liegt vor, wenn der Versicherte durch die versicherte Tätigkeit einer bestimmten betrieblichen Gefahr ausgesetzt ist und diese Gefahr zu einem Unfall geführt hat.

Beispiel 3:

Forstarbeiter schneidet sich mit der Motorsäge.

- Ausgeschlossen ist der ursächliche Zusammenhang, wenn der eingetretene Gesundheitsschaden nicht durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde, sondern in wesentlichen anderen Ursachen begründet liegt und der eingetretene Schaden etwa abnutzungsbedingt ist.



Beispiel 4:

Ein Bandscheibenvorfall, der zwar während der Arbeitszeit eintritt, aber durch abgenutzte Wirbel verursacht wurde und auch bei jeder anderen Tätigkeit auftreten hätte können, wird nicht als Arbeitsunfall anerkannt.

- Mittlerweile wurde auch ausdrücklich klargestellt, dass Arbeitsunfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung (also im Homeoffice) ereignen, unter Unfallversicherungsschutz stehen. Versicherungsschutz besteht hier insbesondere bei der eigentlichen versicherten Tätigkeit in der Wohnung sowie bei der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (Essen, Trinken, Toilettengang).

2. Wegunfälle

Den eben dargestellten Arbeitsunfällen im engeren Sinn hat der Gesetzgeber Unfälle, die sich auf mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Wegstrecken ereignen, gleichgestellt. Geschützt sind:

ARBEITSWEG

Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden direkten Weg vom ständigen Aufenthaltsort (idR die Wohnung oder die Unterkunft) zu der Arbeitsstätte und zurück ereignen. Der geschützte Arbeitsweg beginnt und endet immer mit dem Verlassen der Außentür des Wohnhauses (idR Haustor, Garagentor), wobei immer das erste Durchschreiten einer Außentür maßgeblich ist. Wesentlich ist auch, dass der Weg unmittelbar vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsende angetreten und grundsätzlich der kürzeste oder zeitlich schnellste Weg gewählt werden muss. Macht die versicherte Person aus privaten Gründen einen Umweg, so sind diese Unfälle nicht geschützt.

FAHRGEMEINSCHAFT

Geschützt ist der Weg, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt wird, um zur Arbeitsstätte oder retour zu gelangen. Die Mitglieder der Fahrgemeinschaft müssen nicht demselben Betrieb angehören, aber sozialversichert sein und sich auf dem Weg von bzw. zur Arbeitsstätte befinden.

ARZTWEG

Ebenfalls geschützt sind Wege von der Arbeitsstätte oder der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (Arzt, Ambulatorium, Kranken-

anstalt) und zurück zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung, sofern dem Dienstgeber (bzw. dem Vorgesetzten) der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekannt gegeben wurde.



WEG ZUR BEFRIEDIGUNG PERSÖNLICHER, LEBENSNOTWENDIGER BEDÜRFNISSE

Geschützt ist der Weg zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (etwa in einer Gastwirtschaft oder auch nach Hause). Voraussetzung ist, dass der Weg in der Arbeitszeit bzw. den Arbeitspausen angetreten wird und das Ziel in der Nähe der Arbeitsstätte liegt. Wird eine Gastwirtschaft aufgesucht, so besteht der Versicherungsschutz nicht nur am Weg, sondern auch während der Verrichtung der lebensnotwendigen Tätigkeiten in der Gastwirtschaft. Kein Versicherungsschutz besteht – ungeachtet des Wegschutzes – bei Verrichtung dieser Tätigkeiten in der eigenen Wohnung.

Beispiel: Der Weg zur eigenen Wohnung zum Mittagessen während der Arbeitspause ist geschützt; nicht jedoch das Mittagessen selbst in der eigenen Wohnung.

WEG MIT KINDERN ZU BETREUUNGSEINRICHTUNGEN:

Zuletzt sind noch Unfälle auf dem Weg eines Versicherten zur oder von der Arbeitsstätte geschützt, die mit dem Zweck zurückgelegt werden, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern dem Versicherten für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt. Eine gesetzliche Aufsichtspflicht über das begleitete Kind ist nicht erforderlich, sodass z. B. auch Personen geschützt sind, die die Kinder der Nachbarn zum Kindergarten bringen.

Bildnachweis: Pixabay



(c) Canva

3. Sonstige den Arbeitsunfällen Gleichgestellten Unfälle

Durch das Gesetz werden noch weitere Unfälle in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die sich bei Ausübung bestimmter, im Interesse der Allgemeinheit besonders schützenswerter Tätigkeiten ereignen. Dies sind insbesondere folgende Tätigkeiten:

- als Teilnehmer an Betriebsversammlungen oder
- als Mitglied des Betriebsrates;
- bei der (versuchten) Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei Herbeiholung eines Arztes zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermissten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr, bei der Blut- oder Organspende sowie bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans. In allen diesen Fällen jedoch nur, wenn der Unglücksfall nicht durch den Retter vorsätzlich herbeigeführt wurde;
- beim Besuch beruflicher Schulungs- oder Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, sowie bei der Teilnahme an beruflichen Abschluss- bzw. Befähigungsprüfungen (z. B. Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung, Ausbilderprüfung);
- im Rahmen der Ausbildung, Übung und Einsatzfälle von Rettungs-, Bergrettungs- und Feuerwehrdiensten oder sonstigen gemeinnützigen Rettungsorganisationen;
- bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AIVG, AMFG, KBGG oder AMSG (z. B. bei einem AMS-Termin) sowie in den Fällen, in denen Personen auf Veranlassung des Arbeitsmarktser-

vice eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle aufsuchen oder sich einer Eignungsuntersuchung oder Eignungsprüfung unterziehen;

- bei der Ausübung des Wahlrechts zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung bzw. Betriebsvertretung;
- bei der Schulwegsicherung.

Auch bei diesen den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfällen sind die Bestimmungen über Wegunfälle entsprechend anzuwenden, sodass auch die direkte An- und Abreise zu den aufgezählten Tätigkeiten unter dem Schutz der Unfallversicherung steht. Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls bestehen Leistungsansprüche (Unfallheilbehandlung, Geldleistungen, Reha-Maßnahmen) aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei weitere Fragen können Sie gerne unsere Rechtsabteilung kontaktieren.



Mag.ª Eva Estermann, MA
Tel. 05 92 92 3002



Mag. Markus Steinbacher
Tel. 05 92 92 3006

Geld abholen nicht vergessen!

Führen Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt durch.



(c) Pixabay/ 961718

Die Arbeitnehmerveranlagung ist möglich, sobald der Jahreslohnzettel des Arbeitgebers beim Finanzamt aufliegt. Meist geschieht dies bis Mitte/Ende Februar des darauffolgenden Jahres. Für Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, Ferialpraktikanten und Dienstnehmer, die während des Jahres den Arbeitsplatz gewechselt oder in Karenz gegangen sind oder nicht durchgehend beschäftigt waren, kann es jedenfalls zu einer Gutschrift kommen. Hier teilt das Finanzamt die Einkünfte auf das ganze Jahr auf, was bis zur Rückerstattung der kompletten Lohnsteuer führen kann. In manchen Fällen kommt es sogar zu Erstattung von Negativsteuern.

Im Folgenden wollen wir Sie an einige Punkte, welche bei der Arbeitnehmerveranlagung noch Berücksichtigung finden, erinnern:

- Werbungskosten
- Pendlerpauschale
- Familienbonus
- Homeoffice
- Kosten aufgrund von Krankheit und Behinderung

Bei einigen Berufsgruppen (wie z.B. Forstarbeiter mit und ohne Motorsägen, Förster und Berufsjäger im Revierdienst) sind pauschalisierte Werbungskosten vorgesehen.

Achtung: Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können anstelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.



Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z.B. Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder bei Dienstreise) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag. Sollten daher Kostenersätze ausbezahlt werden, wäre es vorteilhafter die Belege von Arbeitsbekleidung etc. das ganze Jahr zu sammeln und am Jahresende eine Gegenüberstellung zu machen.

<u>Werte 2024:</u>	<u>Absetzbetrag:</u>
571,48 €	Alleinverdienerabsetzbetrag
2. Kind: + 202,22 €	
3. Kind & weitere: + 254,97 €	
571,48 €	Alleinerzieherabsetzbetrag
2. Kind: + 202,22 €	
3. Kind & weitere: + 254,97 €	
67,78 €	Kinderabsetzbetrag
23,25 €	Mehrkindzuschlag
953,93 €	Pensionsistenabsetzbetrag
Erhöhter Betrag: 1.404,52 €	
462,68 €	Verkehrsabsetzbetrag
Erhöhter Betrag: 797,87 €	
Zuschlag: 751,72 €	
34,07 bis 68,14 €	Unterhaltsabsetzbetrag



LAK BILDUNGSTAGE 2024

Bildung bringt´s!

Rund 60 Teilnehmer:innen waren vom 01. bis 02. Februar 2024 bei den Bildungstagen der Landarbeiterkammer Tirol am Bildungsinstitut Grillhof dabei.



Die diesjährigen Bildungstage der Landarbeiterkammer Tirol boten den Teilnehmer:innen am Bildungsinstitut Grillhof in Igls eine Fülle an informativen Vorträgen und praxisorientierten Workshops. Von 01. bis 02. Februar 2024 versammelten sich Mitglieder und Funktionäre aller von uns vertretenen Berufs- und Altersgruppen, um sich in verschiedenen Themenbereichen fortzubilden.



EKR Thomas Moser beim Erste-Hilfe-Kurs

Der erste Tag begann mit spannenden Vorträgen, die sich an das Plenum im Ganzen richteten. Der Direktor der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Tirol, Dr. Christian Bernard und der Leiter der Leistungsabteilung, Mag. Markus Niedrwieser informierten die Teilnehmer:innen über aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Bereich der Pensions- und Altersvorsorge. Ein vielfältiges Thema, das auch für Jüngere von Relevanz ist.





v.l.n.r. XX Mag. Isabella Heubacher, Altenweisl Josef, Mag. Nicole Haas

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen praxisorientierter Workshops. Die Teilnehmer:innen hatten die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten in vier verschiedenen Bereichen zu vertiefen:

1. Outdoor Erste-Hilfe-Kurs: In diesem Workshop erlangten die Teilnehmer:innen wichtige Kenntnisse in lebensrettenden Maßnahmen, die im ländlichen Umfeld besonders wichtig sind.



2. Rhetoriktraining: Die Kunst der überzeugenden Kommunikation stand im Mittelpunkt dieses Workshops. Die Mitglieder lernten, ihre Anliegen klar und wirkungsvoll zu präsentieren.





Gruppenarbeit

Die Bildungstage der Landarbeiterkammer Tirol am Bildungsinstitut Grillhof boten somit nicht nur eine Fülle an Wissen, sondern auch die Möglichkeit zur praktischen Übung und dies alles im landwirtschaftlichen Kontext.



Workshop 3 „Effizientes Arbeiten mit Online Tools“

im Bild:

v.l.n.r. Vizepräsident WM Josef Stock, Leiter der Leistungsabteilung (PVA Landesstelle Tirol) Mag. Markus Niedervieser, Direktor der PVA Landesstelle Tirol Dr. Christian Bernard, Kammerdirektor Mag. Johannes Schwaighofer



Die vielseitige Mischung aus Vorträgen und Workshops spiegelte die Bedürfnisse und Interessen aller von vertretenen Berufs- und Altersgruppen wider und unterstreicht die Relevanz des lebenslangen Lernens.



Referent Stefan Petrovitz, MA

Rhetoriktraining



Die Verpflegung durfte natürlich nicht fehlen.



Outdoor-Erste-Hilfe-Kurs

„Ehre, wem Ehre gebührt!“ Landarbeiterehrungen 2024

Die Landarbeiterkammer Tirol führt wiederum im heurigen Jahr Ehrungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer mit langdauernder Dienstzeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft durch.

Träger dieser Ehrungen sind Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer gemeinsam.

Die Jubilare erhalten eine nach der Dauer der Dienstzeit abgestufte Treueprämie, ein Diplom und eine Anstecknadel.

Anträge auf Einbeziehung in die Ehrung 2024 müssen bis spätestens 30. April 2024 bei der Landarbeiterkammer Tirol, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, eingebracht werden.

Antragsformulare werden den in Frage kommenden Jubilaren übermittelt bzw. sind bei den zuständigen Ortsvertrauensleuten der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer/Ortskammervertreter der Landarbeiterkammer erhältlich.

Den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, die bei Berücksichtigung der nachstehend wiedergegebenen Richtlinien annehmen, in diesem Jahr für eine Ehrung in Betracht zu kommen, empfehlen wir, sich zwecks Einbringung eines Antrages unverzüglich mit dem zuständigen Ortsvertrauensfrau/Ortsvertrauensmann oder bei der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer in Verbindung zu setzen.



Richtlinien für die Ehrung von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern mit langdauernder Dienstzeit

1. Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer mit langdauernder Dienstzeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft können anlässlich von Berufsjubiläen geehrt werden.

2. Ehrungen erfolgen:

a) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren, sofern eine 10-jährige ununterbrochene Beschäftigung bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb vorliegt;

b) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 25 Jahren;

c) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 35 Jahren;

d) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 45 Jahren.



Ehrungsfeier in Hopfgarten 2023

Zur Ermittlung der anrechenbaren Dienstzeit sind bei lit. b), c) und d) sämtliche in der heimischen Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten, pflicht-versicherten Beschäftigungszeiten, berechnet ab Beendigung der Pflichtschule, zusammenzurechnen.

Zeiten des Wehr- oder Präsenzdienstes, der Krankheit oder Arbeitslosigkeit und dgl. sind auf die anrechenbare Dienstzeit anzurechnen, sofern der Antragsteller sowohl vor als auch nach diesen Zeiten in der heimischen Land- und Forstwirtschaft tätig war.

In Berufen mit Saisonarbeitszeit (Alppersonal etc.) zählt jede Saison als volles Jahr.

Rahmen einer Ehrungsfeier, verbunden mit einer Bewirtung der Jubilare und deren Dienstgeber.

Die Treueprämien sind abgestuft nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit und betragen:

a) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren € 75,--,

b) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 25 Jahren € 175,--,

c) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 35 Jahren € 275,--,

d) bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 45 Jahren € 450,--.



3. Die in der Land- und Forstwirtschaft abgeleistete Dienstzeit muss glaubhaft nachgewiesen werden. Für die Richtigkeit der Angaben haften Dienstnehmer und Dienstgeber. Die gemachten Angaben werden überprüft.

4. Ehrungsanträge sind längstens innerhalb einer Rahmenfrist von 5 Jahren nach erfolgter Zurücklegung der Dienstzeiten, für die Ehrungen vorgesehen sind, einzubringen.

Von diesem Grundsatz kann insoweit abgegangen werden, als dies zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig ist, insbesondere dann, wenn der Antragsteller wegen Erreichens des Pensionsalters oder wegen Invalidität die land- und forstwirtschaftliche Berufstätigkeit aufgegeben hat.

5. Die „Jubilare“ erhalten ein Diplom, eine Anstecknadel und eine Treueprämie überreicht. Die Überreichung dieser Ehrengaben erfolgt in der Regel im

6. Für die Antragstellung sind die hierfür **NEU** aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Zu den Anträgen:



Wartet also nicht, sondern meldet euch selbst. Ihr erleichtert damit der Landarbeiterkammer Tirol die Aufgabe und habt die Gewähr dafür, dass keiner, der die Voraussetzungen für die diesjährige Ehrung erfüllt, übersehen wird.



Bildnachweis: Fotos -Pixabay/ 1296584-19

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN

ABSCHLUSS BEIM KÄSER-KV GÜLTIG AB 01.01.2024 ERSTMALS „NACHHALTIGE“ MITARBEITERPRÄMIE

Am 21. Dezember 2023 fand die erste Verhandlungsrunde für den Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in Käsereibetrieben Tirols statt. Für die Landwirtschaftskammer Tirol verhandelten ÖR DI Regina Norz, Romed Giner, Peter Bischofer und Mag.^a Isabella Heubacher. Demgegenüber nahmen für den Tiroler Land- und Forstarbeiterbund Landessekretär Kammerdirektor Mag. Johannes Schwaighofer und die Rechtsreferenten Mag.^a Eva Estermann und Mag. Markus Steinbacher an den Verhandlungen teil.

Ziel der Dienstnehmerseite war ein Abschluss in Anlehnung an die gewerblichen Molkereien, bei denen die Löhne ab 01.11.2023 um 9,15% erhöht wurden. Da der landwirtschaftliche Kollektivvertrag zwei Monate später beginnt, betrug die maßgebliche Inflationsrate 8,3%. Die Dienstgebervertreter konnten sich aufgrund der schwierigen Marktsituation bei den Käsereigenossenschaften anfangs nicht einmal vorstellen, auch nur die Inflationsrate abzugelten. Nach zähen aber auch konstruktiven Verhandlungen konnte in der ersten Verhandlungsrunde gerade noch kein Abschluss erzielt werden. Die Dienstgeberseite bot zuletzt 8,0% für Dienstnehmer und 9,2% für Lehrlinge und eine abgabenfreie Teuerungs- bzw. Mitarbeiterprämie von EUR 300. Alternativ wurde anstelle der Teuerungsprämie angeboten, die Löhne um 8,3% und die Lehrlingseinkommen um 9,2% zu erhöhen.

Auf der anderen Seite wären die Dienstnehmervertreter einverstanden gewesen, wenn die Löhne um 8,3% und die Lehrlingseinkommen um 9,2% erhöht worden wären, wenn zusätzlich die abgabenfreie Mitarbeiterprämie von EUR 300 am Ende der KV-Laufzeit (31.12.2024) auf die Monatslöhne aufgerechnet werden würde. Konkret: EUR 21 (gerundet 300/14) werden zu allen Löhnen addiert und dieser Wert stellt die Verhandlungsgrundlage fürs Folgejahr dar. Auf diese Weise wirken sich Mitarbeiterprämien auch nachhaltig auf die Erhöhung der Löhne aus.

Nach Rücksprache mit den Käsereibetrieben willigte die Dienstgeberseite schließlich am 18.01.2024 in das Angebot der Dienstnehmervertreter ein. Die Mitarbeiterprämie eingerechnet, wurden die Löhne im Schnitt um 9,1% erhöht. Zwar wurde die Dienstalterszulage nicht erhöht, jedoch kann im Gegenzug dafür die Auszahlung der Prämie von EUR 300 brutto für netto ins Treffen geführt werden. Zusätzlich wurden die Kündigungsbestimmungen an die allgemeine Regelung im Landarbeitsgesetz angepasst und vereinbart, eine Arbeitsgruppe auf Initiative der Dienstgebervertretung zur Überarbeitung und Anpassung des Kollektivvertrages einzurichten.

Es wird sich zeigen, ob „nachhaltige Mitarbeiterprämien“ nicht auch für weitere Kollektivverträge im Jahr 2024 in Frage kommen werden.





RASENPFLEGE TEIL 1

Welcher Gartenbesitzer wünscht sich nicht einen perfekten Rasen? Doch wieviel sind wir bereit, dafür zu tun? Der makellose Teppich gedeiht nicht von allein, auf die richtige Pflege kommt es an. In diesem Artikel schreibe ich über das Um und Auf bei der Rasenpflege und wie Rasenprobleme bekämpft werden können. Weil dieses Thema so umfangreich ist, erscheint dieser Artikel in zwei Teilen.



Für einen perfekten Rasen muss ein hoher Aufwand geleistet werden, denn durch Gießen, Düngen und häufiges Mähen wird ein Rasen erst strapazierfähig und dicht. Ist man bereit diesen Aufwand zu leisten, oder genügt es mir, wenn im Rasen auch Löwenzahn, Gänseblümchen und Co. gedeihen? Ein gut gepflegter Rasen muss gedüngt werden, wenn ich ihn oft schneide und der Großteil des Schnittgutes entfernt wird, geht Biomasse verloren, und die muss durch Düngung wieder ersetzt werden. Ein gut versorgter Rasen ist weniger anfällig gegen Pilzkrankheiten und setzt kaum Moos an, dies ist oft ein Hungerzeiger. Organische Dünger mit Langzeitwirkung sollten den schnell löslichen, mineralischen Düngern vorgezogen werden. Diese werden leicht ausgewaschen und können das Grundwasser belasten. Im Frühjahr sollte ein Stickstoff-Kali-betonter Dünger verwendet werden. Stickstoff ist für das Wachstum und Kali für die Stabilität der Pflanze verantwortlich. Phosphor fördert das

Wurzelwachstum. Auf der Düngerpackung wird dies mit der Abkürzung NPK und den Teilen angegeben: N für Stickstoff, P für Phosphor und K für Kali und Spurenelementen.

Der richtige Zeitpunkt zum Düngen ist im Frühjahr, wenn der Rasen zu wachsen beginnt. Eine zweite Gabe bekommt der Rasen Ende Juni Anfang Juli. Bei der Herbstdüngung im September darf nur noch wenig Stickstoff, dafür aber mehr Kali und Magnesium gedüngt werden.

Im Rasendünger sind oft Unkraut- und Moosvernichter enthalten, diese schädigen die zweikeimblättrigen Pflanzen wie Löwenzahn, Gänseblümchen, Klee usw., nicht aber die Einkeimblättrigen, wie Gräser. Da sollte schon überlegt werden, ob es sinnvoll ist, im Hausgarten solche Keulen einzusetzen, denn sie stören auch das Bodenleben und sind für herumkrabbelnde Kinder gefährlich.

Wenn der Rasen nicht mehr richtig wächst und kahle Stellen entstehen, hat es meistens eine Ursache. Das können Trockenschäden sein oder Staunässe, zu stark verdichteter Boden durch häufiges Begehen an derselben Stelle.



Fehler können schon beim Rasenmähen gemacht werden, wenn die Messer stumpf sind und die Gräser mehr abgerissen als abgeschnitten werden. Scharfe Messer sind daher sehr wichtig. Auch sollte nicht in der Mittagshitze ein zu trockener Rasen geschnitten werden, ebenso sollte nicht zu tief geschnitten werden (ein Drittel genügt), der Rasen vertrocknet sonst leichter. Der Rasen benötigt im Hochsommer bei längeren Hitzeperioden eine Bewässerung, am besten in den frühen Morgenstunden, niemals zur Mittagszeit bei praller Sonne (Brennglaswirkung).

Ist der Boden verdichtet kann das Wasser nur schlecht eindringen und es kommt zu wenig Sauerstoff an die Wurzeln. Diese und das Bodenleben brauchen Sauerstoff. In diesem Fall sollte vertikutiert oder aerifiziert werden. Beim Vertikutieren wird die Bodenoberfläche 2-3mm mit scharfen Messern angeritzt und der Rasenfilz herausgenommen. Mit



einem Rechen wird das Material entfernt. Anschließend wird gedüngt und gut gegossen. Der richtige Zeitpunkt dafür ist Ende April, Anfang Mai. Der Rasen sollte vorher gemäht werden.

Im Fachhandel können motorbetriebene Vertikutierer für diesen Zweck ausgeliehen werden. Für einen kleinen Garten genügt es, sich einen Handvertikutierer zu beschaffen. Bei stark verfilzten Flächen wird längs und quer vertikutiert, sonst genügt eine



Richtung. Im Normalfall genügt es, einmal pro Saison zu vertikutieren. Bei stark vermoosten Flächen wird im Frühherbst wiederholt.

Bei stark verdichteten Flächen, meistens ist das bei schweren Böden der Fall, ist es sinnvoll zu aerifizieren. Dabei werden mit einer spitzen Heugabel mindestens 10 cm tiefe Löcher in den Rasen gestochen. Es sollte nicht gespart werden, 100 Löcher pro Quadratmeter sind ideal. Im Fachhandel gibt es auch dafür geeignete Geräte. Anschließend werden die Löcher mit Quarzsand aufgefüllt (2 mm Körnung) und gut eingegossen.

Weil bei beiden Arbeiten (vertikutieren und aerifizieren) anschließend Sand verteilt wird, ist es sinnvoll, sie hintereinander zu machen. Zuerst wird vertikutiert und anschließend aerifiziert. Nachher wird Sand und Dünger aufgebracht und alles gut eingegossen.

Wenn der Rasen stark vermoost ist, kann auch ein anderer Grund vorliegen, das Substrat ist zu sauer. Wie kann ich das aber feststellen? Dafür gibt es im Fachhandel einfache PH-Tests. Ist der PH-Wert unter 5,5 wird gekalkt. Zu beachten ist, dass Rasenkalk den Tieren schaden kann. Ein kleiner Tipp: ist viel Klee im Rasen, so ist das ein Zeichen, dass das Substrat nicht zu sauer ist und es sollte nicht gekalkt werden.

Bilder: Pixabay



SENIORENALLTAG

VON REINHARD WITTING



START IN EIN NEUES BEURFSUMFELD

Nach meinen schönen und interessanten ersten drei Berufsjahren in den Reuttener Textilwerken, folgte eine neue, vier Jahrzehnte andauernde, Berufsphase mit Start im Lagerhaus, der Maschinenabteilung Weißenbach.

Im Herbst 1964 – ich war noch beim Bundesheer in Innsbruck – meldete sich Direktor Fischer von der damaligen „Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft“, später umbenannt in „Raiffeisenwarenverband“ und schließlich „Unser Lagerhaus“, und ließ ausrichten, dass er mit mir wegen eines Stellenangebotes sprechen möchte. Bei seinem Besuch, machte er mir ein Angebot für die Stelle des Verkaufsleiters in der 1961 neu gegründeten Werkstätte mit Landmaschinenverkauf in Weißenbach, zumal sich der Maschinenverkauf und die Werkstätte mit dem Ersatzteillager sehr gut entwickelt hatte.

Die Firma bestand damals aus der Zentrale in Innsbruck, sowie den Niederlassungen in Wörgl, Innsbruck und dann eben Weißenbach. Vierzig Jahre später, bei meiner Pensionierung war die Firma auf etwa 20 Niederlassungen in Tirol und ebenso viele in Kärnten angewachsen.

Nach Kündigung in den Textilwerken sagte ich für die neue Aufgabe zu. Ausschlaggebend für den Wechsel war der fußläufige Weg zum Arbeitsplatz, der bessere Lohn und die neue Herausforderung.

Dass sich daraus dann eine mehr als vier Jahrzehnte andauernde Verbindung ergeben würde, ahnte ich damals natürlich nicht. Auch nicht, was damit im Laufe der Jahre alles an zusätzlichen Aufgaben auf mich zukommen sollte.



Treffen der Zentralbetriebsräte Tirol/Kärnten

Beim Bundesheer durfte ich in Absprache mit meinem Chef vereinbaren, noch im Dezember eine Einschulungswoche in der Zentrale des Betriebes in Innsbruck - Süd-

tiroler Platz, machen zu können. Dort lernte ich künftige Kollegen in der Zentrale und den neuen Arbeitsbereich ein wenig kennen.

Start im Berufsalltag in Weißenbach war der 2. Jänner 1965. Mit dem dort seit Beginn tätigen Verkäufer im Außendienst Josef Wanner, konnte ich bis zu dessen Pensionierung, wie dann mit seinen Nachfolgern - sehr gut zusammenarbeiten.

Als 1969 der Werkstattmeister ausschied, übernahm ich bis 1999 die Verantwortung für die Organisation der gesamten Niederlassung.



Bau des neuen Betriebes 1982 in Weißenbach

Die Landmaschinen und Traktoren wurden immer größer. Wir planten und errichteten einen Neubau in Weißenbach, zumal – auch nach Einschätzung der Eigentümerin, der Raiffeisenbank Tirol, vertreten durch Direktor Dr. Schlenck, ein vernünftiges und erfolgreiches Arbeiten am bisherigen Standort in der Zukunft, nicht möglich schien. Dr. Schlenck beauftragte mich ein passendes Grundstück im Außerfern zu suchen. Dies fand ich, dank der Hilfe von Weißenbachs Bürgermeister Josef Dreier, sehr schnell in guter Lage, nicht weit vom alten Standort, im neu erschlossenen Gewerbegebiet. Dr. Schlenck kümmert sich um die Mittel zum Bau, damals immerhin 7 Mio Schilling.

In Planung, Bau und Übersiedlung war ich voll eingebunden. Im Oktober 1982 fand die Einweihung des Neubaus statt. Damit wurden bis heute durchschnittlich sieben Arbeitsplätze in meiner Heimatgemeinde gesichert.

1987 übernahm ich - nach Pensionierung des dortigen Leiters Arthur Vogler - zusätzlich die Verantwortung für die bestehende und einige Jahre zuvor übernommene und erweiterte Niederlassung in Reutte mit Agrarhandel und HG-Markt.

Außerdem war ich zu dieser Zeit schon seit 1978 als Betriebsrat (15 Jahre als Vorsitzender) für den Gesamtbetrieb, tätig. Die damit verbundenen Aufgaben für alle Mitarbeiter:innen, mit den unzähligen Besuchen in den stetig an Zahl wachsenden Niederlassungen, die jährlichen KV-Verhandlungen und das Mitwirken als Kammerrat in der Landarbeiterkammer, erforderten meine Anwesenheit in „Innertiro“ zusehends mehr. So gab es Jahre, in denen ich für Betriebsbesuche und verschiedene Funktionen, wie Aufsichtsrat, Kammerrat und im Land- und Forstarbeiterbund, sowie in der Gewerkschaft, bis zu achtzig Mal über den Fernpass fuhr und dafür mehr als 30.000 Kilometer zurücklegte.



Segnung der neuen Werkstätte durch Dekan Ernst Pohler und Pfarrer Dr. Josef Wassermann



Die Betriebsratsfunktion übte ich bis zwei Jahre vor meiner Pensionierung – trotz der Mitarbeiterzahl in Tirol von mehr als 300, neben der Leitung der Niederlassungen im Außerfern, zusätzlich aus. Erst in den beiden letzten Jahren als Zentralbetriebsratsvorsitzender für Tirol und Kärnten mit ca tausend Mitarbeiter:innen nahm ich - die eigentlich immer schon vorgesehene Freistellung als Betriebsrat - In Anspruch. Mein Standort blieb jedoch bis zum Schluss das Büro in Reutte.

Auch in dieser Zeit fuhr ich unzählige Male über den Fernpass, so auch bis zu zehn Mal pro Jahr nach Kärnten. Dies war eine sehr intensive und aufwändig Zeit, waren doch für nur eine Kärntenfahrt 1.000 Kilometer, zurückzulegen.

Mit meiner Pensionierung, im Jahr 2007, übergab ich dann gut vorbereitet und organisiert alle Aufgaben an meine Nachfolger, mit denen ich bis heute einen freundschaftlichen Austausch pflege.

EINLADUNG ZUM BETRIEBSRÄTE WORKSHOP

Die Landarbeiterkammer Tirol lädt alle Betriebsrätinnen und Betriebsräte am
17. April 2024
zum Workshop in Innsbruck herzlich ein.



Die gesamte Schulung ist für die Teilnehmer:innen kostenlos.

Um eine gezielte Diskussion zu fördern, würden wir uns über die Bekanntgabe spezifischer Themen freuen, die Ihnen besonders am Herzen liegen oder zu denen Sie vertiefende Informationen wünschen. Dies könnte beispielsweise Fragen zur Betriebsratsarbeit, arbeitsrechtlichen Problemen oder zu konkreten Herausforderungen in ihrem Betrieb umfassen.

Anmeldeschluss ist der 03. April 2024.

Die Anmeldung erfolgt online (via QR-Code oder Link) oder per Mail an kristina.oettl@lk-tirol.at.



PHOTOVOLTAIK: NEUERUNGEN 2024

BEI DER PHOTOVOLTAIK-STROMERZEUGUNG GIBT ES 2024 NEUERUNGEN, DIE MAN ALS BETREIBER EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE ODER ALS POTENTIELLER INTERESSENT ZUR ERRICHTUNG EINER ANLAGE KENNEN SOLLTE.

Die Änderungen ab 2024 im Bereich Photovoltaik beeinflussen maßgeblich die Entscheidung für Investitionen.

Die Einspeisevergütung, bisher am vierteljährlich berechneten Marktpreis orientiert, hat sich mit dem neuen Ökostromgesetz verändert. Der Marktpreis dient nun als Obergrenze, während die Untergrenze bei 60 Prozent des Marktpreises liegt. Dies führt zu niedrigeren Vergütungstarifen und verringert die Planungssicherheit für größere Anlagen. Empfohlen wird, Anlagen auf den Eigenbedarf auszurichten oder alternative Vermarktungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die Umsatzsteuerbefreiung ab 2024 gilt für Anlagen bis 35 Kilowatt, die ein Wohnhaus mit Strom versorgen. Anlagenerrichter erhalten eine Nettrechnung ohne Mehrwertsteuer. Im Gegenzug können jedoch keinen Investitionsförderantrag bei der ÖMAG beantragt werden.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 und einer weiteren Anpassung 2023 wurde eine Einkommensteuerbefreiung für Einkünfte aus PV Anlagen für natürlicher Personen bei Einhaltung nachfolgen-

der Kriterien eingeführt. Die Nennleistung der Anlage beträgt maximal 35 Kilowatt bei einer gleichzeitigen Begrenzung der Einspeiseleistung auf 25 Kilowatt und einer maximalen Jahreseinspeisemenge von 12.500 Kilowattstunden.

Das Land Tirol fördert Stromspeicher bis zu 10 Kilowattstunden mit 150 Euro/kWh. Eine neue Möglichkeit seit 2021 ist die Bildung von Energiegemeinschaften, in denen mehrere Personen Strom aus gemeinsamen Anlagen nutzen können. Dies ermöglicht direkten Verkauf an Endkunden mit Vorteilen für beide Seiten.

Mehr Informationen zu Energiegemeinschaften finden Sie auf der Website: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>



Quelle: Peter Schiessling, Energiereferent

TOTENGEDENKEN



† ehem. Ortsvertrauensmann Peter Hauser

Am 16. Jänner 2024 verstarb der ehem. Ortsvertrauensmann von Fügen, Herr Peter Hauser im Alter von 72 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Peter als Ortsvertrauensmann von 01.02.1989 bis 02.01.2001 in der Ortsgruppe Fügen tätig.

Der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und die Landarbeiterkammer Tirol bedanken sich auf diesem Wege für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

UNSERE BERUFSGRUPPEN STELLEN SICH VOR

FORSTARBEITER:INNEN

Die Aufarbeitung des gerade angefallenen Schadholzes zählt sicher zu den gefährlichsten Aufgaben der Forstarbeiter. Aber sie ist nur eine von unzähligen Aufgaben. Auch die Bekämpfung des Borkenkäfers ist eine Herausforderung neben vielen weiteren Arbeiten, die im Jahreslauf anfallen: Frühjahr: Aufforstung mit klimafitten Bäumen (Lärche, Tanne, Douglasie, Buche, Ahorn, ...) und Pflege der Jungbäume (Unkraut entfernen, Anbringen von Fegespinalen bzw. Schutzhüllen als Wildschutz) Sommer: Instandsetzung der Grenzen

Herbst: Pflegeeingriff bei Jungwäldern bis 3 m (Auflockerung der Bestände)

Winter: reguläre Nutzung von hiebsreifen Beständen, Erhaltungsarbeiten an Gebäuden und Geräten



(c) Pixabay/ 1019949-1920

Ausbildung:

Lehrberuf mit dreijähriger Lehrzeit in einem Forstbetrieb, Berufsschule in der FAST Rotholz, Abschluss mit Facharbeiterprüfung

Voraussetzungen:

Liebe zur Natur, körperliche Fitness, fachliches Wissen zur Handhabung der Motorsäge, Ausdauer für die harte Arbeit bei jeder Witterung unter freiem Himmel.

SPRECHTAGE DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

LIENZ	08. APRIL 2024	10:00-12:00 UHR
WÖRGL	15. APRIL 2024	09:00-12:00 UHR
ROTHOLZ	17. APRIL 2024	13:30-15:30 UHR
IMST	10. APRIL 2024	09:00-11:30 UHR
REUTTE	10. APRIL 2024	13:30-15:30 UHR
ST. JOHANN	15. APRIL 2024	13:30-15:30 UHR

Die Sprechtag finden in den jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammern statt

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge und Pensionisten erhalten hiebei von Mag. Markus Steinbacher bzw. Mag.^a Eva Estermann, MA Auskünfte in Fragen des Arbeitsrechtes, des Sozialrechtes (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), des Steuerrechtes und in allgemeinen Rechtsfragen sowie von Dipl.-Ing. Lorenz Strickner BSc, ABL bzw. Andrea Hauser, BEd, in Fragen der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues und des sonstigen Förderungswesens der Landarbeiterkammer. - Unterlagen sind mitzubringen!

Wir bitten vorab um verlässliche Anmeldung!

Telefonisch unter 05 92 92/ 3000



Dipl.-Ing. Lorenz Strickner BSc, ABL
Leiter der Förderungsabteilung

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern-, Ausbildungs- und Führerscheinbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Baubeihilfen. Im Rahmen des Landarbeiter-Eigenheimbaus werden zinslose Darlehen sowie Zuschüsse vergeben.

Die erforderlichen Formulare und Unterlagen sind bei der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer Tirol und auch auf der Homepage erhältlich.



Treueprämien

- Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren**:
- € 75,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren**:
- € 175,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren**:
- € 275,00
- Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren**:
- € 450,00

Landarbeiter-Eigenheimbau

- Zinsloses Darlehen:**
abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten
- max. € 20.000,00
- Zinsloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:**
Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.
- max. € 5.000,00
- Zuschuss:**
- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. € 3.000,00 und € 7.500,00 + € 1.100,00 Erhöhungsbetrag pro Kind

Land- und Forstarbeiterhilfswerk

- Lehrlings-/ Schüler- und Studienbeihilfe:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. pro Lehrjahr
- Betrag abhängig von Schulstufe, Lehrjahr bzw. Semester bis max. € 300,00
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfe:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige
- Betrag bis max. € 300,00 bzw. max. 80% der Kurskosten
- Darlehen:**
Zinsenloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.
- max. € 8.000,00
Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.
- Beihilfen:**
Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahnregulierung, etc.)
- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen
- Führerscheinbeihilfen:**
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klassen „B, F, C und E“ - ausschließlich an Kammerzugehörige
- max. € 300,00

Mein Freund, der Waldaufseher von Hannes Haufer

Artikel von der Ausgabe Nr. 04/1948

Er ist nicht Freund aller, die er droben im Hochwald antrifft. Ist nicht Freund derer, die im buschigen Jungholz einen Jungstamm meucheln, um ihn, in kleine Stückel zersägt, im Rucksack heimzutragen.

Er ist auch nicht Freund jener, die mit Juchei und lautem Getön durch seinen lieben Wald poltern, so dass das arme Standwild in hohen Fluchten abgeht in das andere Revier. Er trägt auch keinen Stutzen, ein deftiger Bergstock ist seine ganze Waffe. Wohl hat er auch Begleitung, seinen stichelhaarigen Wolfsspitz.

Wir begegnen uns oft, da droben im Bergwald, er weiß auch, dass ich nicht mit Hurra und Trara dem Rudel Rehe nachsetze, das da im Jungholz steht. Er weiß, ich bin einer von den Stillen, denen der Bergwald Hochamt ist, und dass die hohen Lärchen und Tannen in ihrem Rauschen mir oft und oft Geschichten von Liab und Treu, von Hass und Zorn erzählt haben, die ich dann in stillen Stunden für die anderen Leut niederschreib, damit die über der Hast des heutigen Lebens doch nicht ganz den Lenker allen Geschicks vergessen.

Oft halten wir einen kleinen Plausch hin und her, viel Worte macht mein grauschädiger Freund



nicht, der Spitz kuschelt sich zu unseren Füßen und folgt mit seinen aufmerksamen, treuen Augen allen Bewegungen seines Herrls. Gerade jetzt, wenn der Vorfrühling in den Hochwald steigt, wenn hie und da in kleinen Blänken noch der Schnee lastet, ist es so schön da heroben, wenn alles still ist und nur hie und da ein Knacken und Rauschen durch die hohen Stämme geht.

Viel weiß mein Freund von seinem Wald zu erzählen, wie er früher noch so dicht und stolz stand, wie noch nicht so viele Kahlschläge durch die Art ge-

rissen waren. Weiß auch zu erzählen von der vernichtenden Gewalt der Lahnen und Muren, die im Wald niedergingen und von vielen heimlichen Gängen vor Nacht und Tag, wenn sich Wildler in seinem Revier mausig machten.

Ja, er hat viel erlebt in seinem Wald, mein Freund, und wenn seine noch immer hellen Augen so versonnen wie jetzt, mitten in einer Rede in die Runde blicken, so ist es gerade, als ob Gottvater selber mit seinem großen, grauen Bart neben mir säße.

Ist ein einschichtig Gesell, mein Freund vom Hochwald, hat nie Frauenlachen und Kinderlieb um sich gehabt, ging ganz in seinem Beruf auf ... „freili, hätt schon mögen, so eine herzige Waldhütterin und ein Wuzel Kinderlen, freili ... hab aber nie Zeit gehabt für sowas, und heut ist es zu spät, bin mit meinem Wald alt geworden...“

Es klingt wie Wehmut um ein verlorenes Glück aus der leisen Stimme des Alten, wie er das sagt, aber dann rafft er sich wieder auf und erzählt von harten Wintern im Revier, da das Rotwild mit wunden Schalen sich durch den hohen Harsch schleppte, eine leichte Beute für den Fuchsen und anderes Gelichter.

Drunten im Dörfel hat er auch ein kleines Häusel, macht die ganze Arbeit jahraus, jahrein allein, und ist still und zufrieden, denn die große Liab, die in ihm wohnt, die große Liab zu Wald und Wild hat der Herrgott ihm ins Herz gegeben und so fühlt er sich wohl und glücklich nach seiner Art.

Ist auch keiner, der das kleine Kirchel im Dörfel drunt überrent, aber droben an vielen Stellen, wo die liebe Herrgottswelt einem das Herz froh macht, da findest an manchem Stamm, an mancher Wettertanne ein einfach gehaltenes Kreuzel, die hat der alte Waldhüter da angebracht und da haltet er seinen Gottesdienst und ist mit seinem Herrgott auf Du und Du.

Ist schon oft tief am Dämmern, wenn wir uns zum Abschied die Hand geben, ich muss talwärts in die graue Niederung des Alltagslebens, mein Freund aber steigt aufwärts, einer kleinen Jagdhütte zu... ist ein einschichtig Gesell, mein alter Graukopf droben im Hochwald... ich aber bin stolz darauf, dass er mir Freund ist – Freund im Bergwald...



LAK KAMMERPRÄSIDENT UND LANDESOBMANNS DES TLFAB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lk-tirol.at



LAK KAMMERDIREKTOR UND LANDESSEKRETÄR DES TLFAB

Mag. Johannes Schwaighofer

Tel.: 05 92 92/ DW 3001

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Mobil: 0660 347 76 46



TIROLER LAND UND FORSTARBEITERBUND

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



KAMMERDIREKTION

Kristina Oettl

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Assistentin, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



RECHTSABTEILUNG

Mag. Markus Steinbacher

Tel.: 05 92 92/ DW 3006

E-Mail: markus.steinbacher@lk-tirol.at

Mobil: 0664 253 70 17

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



Mag.ª Eva Estermann, MA

Tel.: 05 92 92/ DW 3002

E-Mail: eva.estermann@lk-tirol.at

Mobil: 0664 6025 98 3002

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



LEITER DER FÖRDERUNGSABTEILUNG

DI Lorenz Strickner, BSc, ABL

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: lorenz.strickner@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSREFERENTIN

Andrea Hauser, BEd.

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3004

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSABTEILUNG

Barbara Frech

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: barbara.frech@lk-tirol.at

Sekretariat



ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
„Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich
Ende März 2024.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

P.b.b. Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1

